

Geburtschein.

Geburtsregisternummer 38/1920

Vor- und Zunamen: Leopold Karl Heinrich

Geburtstag und -ort: 20. November 1920, Soltau

Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters: Eugen Heinrich,
Kaufmann

Vor- und Zunamen der Mutter: Paula Johanna Poplowitz

Soltau, den 31. August 1921

Der Standesbeamte:

F. Hertl

Jelüß 600
Reg. N. 41



Gemerlungen.

Die Standesbeamten sind durch die Ministerialentschließung vom 18. Mai 1905 (Min.-Amtsblatt des Innern S. 172) ermächtigt worden, auf ausdrücklichen Antrag der Beteiligten für Schul- und Unterrichts- sowie für sonstige Zwecke Geburtscheine nach diesem Formulare auszustellen.

Hiebei ist folgendes zu beachten:

Der Geburtschein darf nur auf Grund der in dem Geburtsregister enthaltenen Angaben ausgefüllt werden. Ist also z. B. am Rande der Geburtsurkunde eines unehelichen Kindes nicht vermerkt, daß das Kind durch die Heirat seiner Eltern legitimiert worden ist, so darf die für die Angaben über den Vater bestimmte Rubrik nicht ausgefüllt werden.

Als Vater und Mutter dürfen in den Geburtschein nur die leiblichen Eltern des Kindes eingetragen werden. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Annahme an Kindes Statt; in diesem Falle sind in einem eigenen Zusätze zu dem Vordrucke des Geburtscheines auch Namen und Stand des Annehmenden oder der Annehmenden anzugeben, wenn die Annahme an Kindes Statt sich aus dem Geburtsregister ergibt.

Die für die Angaben über die Mutter bestimmte Rubrik ist in allen Fällen (in denen die Namen der leiblichen ehelichen oder unehelichen Mutter aus dem Geburtsregister ersichtlich sind) auszufüllen, demnach auch in dem Falle der Ehelichkeitserklärung nach § 1723 fg. B. G. B. bei der nicht etwa die Namen der Frau des Vaters, wenn dieser verheiratet ist, eingetragen werden dürfen.

Die für die Angaben über den Vater bestimmte Rubrik ist nur auszufüllen, wenn das Kind ehelich ist (§§ 1591 fg. B. G. B.) oder durch nachfolgende Ehe legitimiert ist (§§ 1719 fg. B. G. B.) oder wenn es ehelich erklärt ist (§§ 1723 fg. B. G. B.); in die bezeichnete Rubrik ist demnach nicht aufzunehmen, wer nur im Sinne der §§ 1708 bis 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Vater eines unehelichen Kindes gilt (B. G. B. §§ 1717, 1718) und wer nur dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau seinen Namen erteilt hat. (B. G. B. § 1706.)

Für die Geburtscheine sind dieselben Gebührensätze zu erheben, wie solche nach dem Gebührentarife zum Personenstandsgezeze für die beglaubigten Auszüge aus dem Geburtsregister zu entrichten sind.

Gebührenfrei ist die Erteilung von Geburtscheinen zu gewähren, insoweit sie im amtlichen Interesse oder bei Unvermögen der Beteiligten erfolgt.

Wegen Verwendung dieses Geburtschein-Formblattes für die Zwecke der standesamtlichen Registerführung siehe Staatsanzeiger 1921 Nr. 199.